

Palastbibliothek an Büchern bot¹⁷. Insofern waren ausgezeichnete Arbeitsmöglichkeiten durchaus gegeben. Andererseits hat Werminghoff schon nachgewiesen, dass für die *Regula canonicorum* alles, was dort unter dem Namen Gregors des Großen erscheint, aus der Sentenzen-sammlung des Taio von Saragossa genommen wurde¹⁸. Man vermied also das Nachlesen in den Werken der Kirchenväter selbst und zog – unter dem Gesichtspunkt effizienter Arbeitsökonomie so geschickt wie pragmatisch – bereits aufbereitete Materialien zu Rate – ein für die Bewertung des Ergebnisses nicht ganz unwesentlicher Faktor, vor allem dann, wenn man in ihnen „die beachtliche Höhe der um 800 wiedergewonnenen literarischen und theologischen Bildung“¹⁹ dokumentiert sehen will. Stellen die *libri sententiarum* des Bischofs von Saragossa eine Sammlung bereit, aus der es immerhin noch auszuwählen galt, so würde die Arbeitsweise der Bischöfe sich noch klarer darstellen, wenn sich nachweisen ließe, dass sie bereits anderweitig zusammengestellte Väterzitate en bloc übernommen haben.

✱

Der hier vorzustellende Codex 13440 aus der Pariser Nationalbibliothek könnte ein sehr eindeutiges Licht in diese Frage bringen. Er ist bislang natürlich nicht völlig unbekannt, sondern schon verschiedentlich behandelt worden, allerdings immer in einzelnen Punkten, nie zusammenhängend. Deshalb sind auch alle mit ihm zusammenhängenden Einzelfragen ziemlich umstritten. Wann die Handschrift entstanden ist, hängt paläographisch damit zusammen, wie lange man in Corbie die *ab*-Schrift pflegte. Das wiederum ist nicht unabhängig von den transportierten Inhalten: Sind einige der patristischen Texte im Codex Auszüge aus dem Aachener Konzil? Oder sind es Vorlagen? Was enthält der Codex überhaupt und gibt es Anhaltspunkte für seine Zweckbestimmung?

Beginnen wir mit dem Unumstrittenen: Die Handschrift stammt aus Saint-Pierre de Corbie, wie ein Bibliotheksvermerk auf fol. 4^v

17) MGH Conc. 2/1 S. 313,6: *eius* (i.e. Ludwigs) *videlicet liberalissima largitione copiam librorum prae manibus habentes* ...

18) WERMINGHOFF, Beschlüsse (wie Anm. 10) S. 612 ff. – Zu Taio († vor 683) vgl. Wilhelm KOHL, s. v. Taus, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon 11 (1996) Sp. 431-433. – Zum weiteren Gebrauch von Florilegien vgl. HARTMANN, Synoden der Karolingerzeit (wie Anm. 5) S. 158.

19) SCHIEFFER, Domkapitel (wie Anm. 3) S. 237 f.